

# Richtlinie der BUNDjugend Rheinland-Pfalz

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2002 in Mainz.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2023.

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Die Jugendgemeinschaft führt den Namen „Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“, kurz „BUNDjugend Rheinland-Pfalz“.
- 1.2. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz ist als nicht rechtsfähiger Verein gemäß der Satzung des Erwachsenenverbandes Rheinland-Pfalz des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) eine selbstständige und eigenverantwortliche Untergliederung des BUND Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- 1.3. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Mainz.

## 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft.
- 2.2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement werden maximal in Höhe der nachweislich tatsächlich entstandenen Unkosten gegen Vorlage eines Kassenbons o.ä. gezahlt. Pauschalerstattungen sind nicht möglich.
- 2.4. Der thematische Schwerpunkt der BUNDjugend Rheinland-Pfalz ist Klima-, Natur-, Tier- und Umweltschutz sowie soziale Gerechtigkeit im Sinne einer sozialökologischen Transformation.
- 2.5. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz will das Verständnis für den thematischen Schwerpunkt gem. 2.4. fördern und setzt sich für diesen ein, insbesondere durch
  - 2.5.1. das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
  - 2.5.2. Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten.
  - 2.5.3. Mithilfe bei der damit verbundenen Forschung.
  - 2.5.4. öffentliches Vertreten und Verbreiten der damit verbundenen Ziele.
  - 2.5.5. das Mitwirken bei Planungen, die für den thematischen Schwerpunkt bedeutsam sind sowie im Rahmen der Verbandsbeteiligung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz.
  - 2.5.6. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
  - 2.5.7. Förderung des thematischen Schwerpunkts im Bildungsbereich.
  - 2.5.8. Unterstützung und Einrichtung von Naturlehrgebieten u. ä.
  - 2.5.9. Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, über damit verbundenen Problematiken.

- 2.5.10. *Wanderungen, Tagesfahrten und Lager unter den Gesichtspunkten der Naturkunde sowie des thematischen Schwerpunkts.*
- 2.5.11. *Gruppenstunden und Seminare mit naturkundlichen und jugendpflegerischen Themen, sowie des thematischen Schwerpunkts.*
- 2.5.12. *Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Jugendgruppen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.*
- 2.5.13. *Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit.*
- 2.5.14. *Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in der BUNDjugend Rheinland-Pfalz.*
- 2.5.15. *Die Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.*

### **3. Mitgliedschaft, Beiträge und Jugendetat**

- 3.1. *Mitglieder der BUNDjugend Rheinland-Pfalz sind alle Mitglieder des BUND Rheinland-Pfalz e.V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch eines Mitglieds können Ausnahmen von dieser Regelung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.*
- 3.2. *Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND Rheinland-Pfalz e.V., an den auch die Beiträge zu entrichten sind. Die BUNDjugend erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge.*
- 3.3. *Über der BUNDjugend Rheinland-Pfalz vom BUND Rheinland-Pfalz e.V. zur Verfügung gestellte Geldmittel (Jugendetat) entscheiden die BUNDjugend-Mitglieder selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Vorstand der BUNDjugend Rheinland-Pfalz oder eine Vertretung berichtet dem Landesvorstand des BUND Rheinland-Pfalz e.V. nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Verwendung des Jugendetats.*

### **4. Vorstand (Landesjugendvorstand)**

- 4.1. *Der Vorstand der BUNDjugend Rheinland-Pfalz besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern.*
  - 4.1.1 *Sollte sich die Zahl der Mitglieder des Vorstands während einer Amtszeit verringern, bleiben die übrigen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Unterschreitet die Zahl der Vorstandsmitglieder während einer Amtszeit drei Personen, muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden.*
- 4.2. *Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes wird intern nach dem Einvernehmensprinzip abgestimmt und im Geschäftsverteilungsplan festgehalten.*
- 4.3. *Der Vorstand bestimmt jährlich bei der konstituierenden Sitzung ein Mitglied für die Vertretung im Vorstand des BUND Rheinland-Pfalz e.V. sowie eine Stellvertretung.*
- 4.4. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz in eigener Verantwortung in geheimer Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine\*r der Kandidat\*innen eine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt. Findet sich auch hier keine absolute Mehrheit, reicht die relative Mehrheit.*
- 4.5. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand bemüht sich darum, die Bedarfe und Meinungen aller Aktiven miteinzubeziehen.*

- 4.6. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt geschäftsführend bis zur nächsten konstituierenden Sitzung bzw. Mitgliederversammlung im Amt.

## 5. Mitgliederversammlung (Landesjugendversammlung)

- 5.1. Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand oder einer Vertretung unter Angabe der Tagesordnung in einer Zeitschrift der BUNDjugend Rheinland-Pfalz, einer Zeitschrift des BUND Rheinland-Pfalz e.V., postalisch oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- 5.2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss darf in der gleichen Mitgliederversammlung weder geändert noch aufgehoben werden.
- 5.3. Zur Mitgliederversammlung können auch externe Gäste durch den Vorstand eingeladen werden.
- 5.4. Eine Einladung zu dieser Sitzung geht auch nachrichtlich an den erweiterten Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung des BUND Rheinland-Pfalz e.V.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Rheinland-Pfalz. Ihre Aufgaben sind vor allem
- 5.5.1. Entgegennahme des Kassenberichts
  - 5.5.2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten
  - 5.5.3. Entlastung und Wahlen des Vorstandes sowie der kassenprüfenden Personen
  - 5.5.4. Diskussion von Problemen des Klima-, Natur-, Tier- und Umweltschutzes sowie sozialer Gerechtigkeit
  - 5.5.5. Diskussion von Arbeitsvorhaben und Seminaren
  - 5.5.6. Beschlussfassung über Richtlinienänderungen
  - 5.5.7. Beschlussfassung über die Richtlinien der Tätigkeiten der BUNDjugend und des Haushaltsplanes
  - 5.5.8. Wahl der Delegierten für die Bundesjugendversammlung. Es können bis zu fünf Delegierte und bis zu fünf Ersatzdelegierte für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
  - 5.5.9. Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des BUND Rheinland-Pfalz e.V. Die Anzahl der Delegierten und der Stellvertretung regelt die Satzung des BUND Rheinland-Pfalz e.V. Die Jugendvertretung im Landesvorstand des BUND hat qua Amt einen Delegiertenposten inne.
  - 5.5.10. Beschlussfassung eventueller Ausnahmen der Regelung zur Mitgliedschaft in 3.1 Satz 1.
- 5.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 2/3 des Vorstands oder mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 5.7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der schriftführenden Person und dem Landesjugendvorstand unterzeichnet wird.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei einer Wahl folgt eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidat\*innen.

- 6.3. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern kein Gegenantrag gestellt wurde.
- 6.4. Richtlinienänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Antragsfrist für inhaltliche, richtlinienändernde und initiative Anträge ist eine Woche vor der Jugendvollversammlung.
- 6.5. Die Mitglieder können sämtliche Aktivitäten der Jugendarbeit des BUND in Rheinland-Pfalz eigenverantwortlich und selbstständig frei gestalten. Sie können alle Aktivitäten der Jugendgruppen mitbestimmen, insbesondere auch Inhalte und Themen von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.
- 6.6. Die BUNDjugend Rheinland-Pfalz leistet offene Jugendarbeit, d. h. die Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.
- 6.7. Aktive sind alle, die bei den regelmäßigen Treffen und Aktionen dabei sind oder sich anderweitig über die Plattformen einbringen.
- 6.8. Die Aktiven organisieren und entscheiden im laufenden Jahr über Tools wie Trello, Messenger, usw. sowie entscheidungsberechtigte Arbeitsgruppen.
- 6.9. Die Aktiven treffen Entscheidungen mittels zu dem Zeitpunkt vereinbarter Kommunikationskanäle. Wo möglich werden Konsens oder Kompromisse gesucht. Bei wichtigen Beschlüssen wird eine Frist zur Abstimmung angegeben. Die Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen gültigen Stimmen ist entscheidend.

## 7. Orts- und Kreisgruppen

Orts- oder Kreisgruppen der BUNDjugend Rheinland-Pfalz sollen in Rheinland-Pfalz gebildet werden. Über die Bildung einer Orts- oder Kreisgruppe beschließt der Landesjugendvorstand. Der Landesjugendvorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Abänderung oder Auflösung von Orts- und Kreisgruppen nach Anhörung der betroffenen Orts- und Kreisgruppen beschließen.

## 8. Auflösung

Die Auflösung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem BUND Rheinland-Pfalz e.V. zu, der es für Zwecke der Jugendarbeit verwenden muss.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung der BUNDjugend Rheinland-Pfalz am 02.11.2002 in Mainz beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 25.03.2023 nach Beschluss der Mitgliederversammlung.